

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Systems Engineering Network Munich e.V. (SENeM e.V.)“, im folgenden SENeM genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten:
 - Regelmäßiger Erfahrungsaustausch (zwischen und) mit Studenten, Absolventen, Hochschule, Industrie und Wirtschaft
 - Wissenschaft und Bildung im Bereich des Systems Engineering in Industrie, Forschung und Lehre
 - Aufbau, Pflege und Erweiterung von Kontakten im Bereich Systems Engineering
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aktivitäten des Vereins

- (1) Den Rahmen der Aktivitäten umfassen unter anderem folgende Punkte:
 - Bereitstellung einer gemeinsamen Austausch- und Informations-Plattform im Internet
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Referaten
 - Aktive Verteilung von Informationen, Lehrunterlagen und Forschungsberichten
 - Bildung eines Netzwerkes und Kontaktpflege mit Hochschulen, Vereinen, Industrie und Wirtschaft
 - Planung und Durchführung von Aktionen, die den für Systems Engineering und/oder SENeM relevanten Zwecken dienen
- (2) Durch Vorstandsbeschluss können die Aktivitäten ergänzt oder gestrichen werden. Eine Änderung der Vereinsatzung ist hierfür nicht erforderlich.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins

- Ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder) können natürliche Personen ab 18 Jahren werden, die in besonderer Weise mit Systems Engineering und SENE_M verbunden sind und gewillt sind, die gemeinnützigen Aufgaben und Zwecke zu unterstützen. Insbesondere gilt es für sie, den Vorstand aktiv zu unterstützen.
- Nichtordentliche Mitglieder (passive Mitglieder) können natürliche Personen werden, die an gemeinnützigen Aufgaben und Informationen im Umfeld von Systems Engineering und SENE_M interessiert sind.
- Fördernde Mitglieder (Fördermitglieder) können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt sind, die gemeinnützigen Aufgaben und Zwecke von SENE_M mit finanziellen Beiträgen oder Sachleistungen regelmäßig zu unterstützen.
- Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich in besonderem Maße für SENE_M eingesetzt haben. Sie werden mit Zustimmung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ernannt. Mit der Ehrenmitgliedschaft sind keine sonstigen Rechte verbunden, eine eventuelle andere Mitgliedschaft mit ihren Rechten und Pflichten kann davon unabhängig zusätzlich bestehen.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

- Über den schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Antrag entscheidet der Vorstand in angemessener Zeit.
- Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
- Dies gilt für alle Arten der Mitgliedschaft.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit fristlos möglich.
- Eine Rückvergütung von bereits bezahlten Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Leistungen findet nicht statt.

(4) Ausschluss aus der Mitgliedschaft

- Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- Wenn ein Fördermitglied die vereinbarten Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliedsversammlung entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Änderung des Mitgliedsstatus

- Ein Mitglied kann auf Antrag seinen Status gem. Absatz 1 ändern. Der Antrag wird gem. Absatz 2 behandelt.
- Durch Vorstandsbeschluss können aktive Mitglieder bei Inaktivität in den Status der passiven Mitgliedschaft überführt werden.
- Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stimmrechte

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und aus der Satzung des Vereins.
- (2) Die Mitglieder sollen an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitwirken. Dies gilt im besonderen für ordentliche Mitglieder.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied (aktive Mitglieder) hat bei Abstimmungen je eine Stimme.
- (5) Nichtordentliche Mitglieder (passive Mitglieder) und fördernde Mitglieder (Fördermitglieder) haben kein Stimmrecht, sind aber berechtigt, an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds werden bereits gezahlte Beiträge nicht rückerstattet.
- (3) Fördermitglieder zahlen oder leisten das, wozu sie sich bei der Aufnahme gegenüber dem Vorstand verpflichtet haben.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Leitung und Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.
 - Er setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
 - Er führt die Aufsicht über die Finanzen.
 - Der Vorstand kann Beauftragte bestellen, die nach seiner Weisung die laufenden Geschäfte führen. Die Beauftragten können auf Einladung des Vorstandes an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- (3) Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder nach außen vertreten.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, falls die Mindestanzahl von zwei Vorstandsmitgliedern nicht mehr gegeben ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung genehmigt einen vom Vorstand vorbereiteten Haushaltsplan bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in dessen Rahmen der Vorstand selbstständig Geschäfte ausführen kann. Ausgaben dürfen nicht über das geldwerte Vereinsvermögen hinausgehen.
- (6) Der Vorstand ist bei der Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig und entscheidet einstimmig.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Wählbar sind ausschließlich ordentliche Vereinsmitglieder, die seit mindestens 1,5 Jahren nachweislich als solche geführt worden sind. Dies gilt nicht für die ersten 1,5 Jahre nach Gründung des Vereins.
- (2) Der Vorstand wird in schriftlicher geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Abweichend von §10(5) werden Vorstände mit der absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet statt:
 - Einmal im Kalenderjahr.
 - Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes.
 - Wenn dies von 2/5 der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
 - Wenn der Vorstand dies entgegen §8(6) mit einfacher Mehrheit und unter Angaben von Gründen beschließt.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per Email mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Tagesordnungspunkte sind zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung schriftlich oder per Email bekannt gegeben werden.
- (4) Der Leiter und der Schriftführer der Versammlung werden durch den Vorstand bestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht als Stimmabgabe gewertet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (Ausnahmen Satzungsänderung gem. §11 und Auflösung gem. §12).

- (7) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann ohne Fristwahrung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Einschränkung beschlussfähig ist (Ausnahme Auflösung gem. §12).
- (8) Zur Prüfung der Finanzen des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zwei Personen gewählt. Diese prüfen die Finanzen einmal jährlich zum Ablauf des Geschäftsjahres auf ordnungsgemäße Buchführung, Stimmigkeit der Kassenführung und Verwendung der Mittel im Sinne der Vereinssatzung. Sie geben der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes Bericht über ihre Prüfungen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder mit der Kassenführung beauftragt sein.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann folgende Aufgaben erfüllen:
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit
 - Wahl von Kassenprüfern
 - Entscheidung über Satzungsänderungen gem. §11
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins gemäß §2 ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
 - Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Fachhochschule München, mit der Auflage, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Studiengang Systems Engineering zu verwenden ist.
 - Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Teile nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt im Wege der ergänzenden Auslegung diejenige Regelung, welche rechtlich zulässig ist und der wirksamen Bestimmung nach ihrem Gehalt am ehesten entspricht.

§ 14 Satzungsbeschluss

- (1) Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 20.01.2005 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.